

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Dr. Loges Österreich GmbH Stand 01.05.2018**

Der Käufer erkennt mit Erteilung eines Auftrages unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich an. Der Käufer anerkennt hiermit, dass der Verkäufer Widerspruch gegen sämtliche von diesen AGB abweichenden Regelungen des Käufers erhebt. Abweichende AGB werden vom Verkäufer nicht anerkannt.

### **1. Lieferung**

Dr. Loges Österreich beliefert Apotheken, pharmazeutische Großhändler, Anstaltsapotheken und Krankenanstalten. Der Käufer bestätigt mit der Bestellung, laut Arzneimittelgesetz und Gewerbeordnung berechtigt zu sein, Arzneimittel beziehungsweise sonstige Produkte wie Nahrungsergänzungsmittel zu vertreiben. Die Bestellungen werden an den Logistikdienstleister Pharma Logistik Austria (PLA) weitergeleitet und durch diesen bearbeitet. Bei Bestelleingang bis 15:00 Uhr erfolgt die Lieferung am folgenden Werktag; nach 15:00 Uhr am übernächsten Werktag. Ausnahmen können auftreten bei betrieblichen Engpässen und bei überdurchschnittlich großen Bestellmengen. Der Versand der Arzneimittel und sonstigen Produkte erfolgt temperaturgeführt gemäß AMBO (Arzneimittelbetriebsordnung) sowie den Transportcodices von Pharmig und PHAGO. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Verlassen des Werkes durch die Ware auf den Käufer über.

### **2. Preise/Mengen**

Für die Berechnung maßgeblich sind die Preise der am Tage der Bestellung gültigen Preisliste sowie das entsprechend gültige Konditionssystem betreffend Apotheken. Bei Apotheken gelten die Angebote ausschließlich für den Eigenbedarf und sind nicht übertragbar. Die Abgabe erfolgt in apothekenüblichen Mengen, der Verkäufer behält sich vor, Bestellmengen zu kürzen. Die Preise gelten ohne Umsatzsteuer. Ab einem Auftragswert von € 100,00 gelten die Preise einschließlich Verpackung und Verladung. Bei einem Auftragswert unter € 100,00 wird ein Mindermengenzuschlag, zurzeit in der Höhe von € 12,00 verrechnet.

### **3. Zahlung**

Die Fakturierung erfolgt im Namen von PLA und auf PLA-Fakturen mit einem entsprechenden Hinweis auf Dr. Loges Österreich. Die Rechnungslegung durch PLA beinhaltet in der Folge auch die gesamte Debitorenbuchhaltung, Zahlungsverwaltung und das Mahnwesen. Die Fakturen werden zum jeweiligen Auftrag zur Ware beige packt. Innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum sind die Rechnungen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wir gewähren 2% Skonto bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen.

### **4. Gewährleistung**

Der Kunde muss die Ware umgehend nach Empfang der Ware untersuchen und offenkundige Mängel binnen einer Frist von einer Woche dem Verkäufer anzeigen, widrigenfalls die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Ware (Verlassen des Werkes), wenn der Mangel bei der Überprüfung der Ware nicht erkannt werden konnte. Wenn ein Mangel vorliegt, für welchen den Verkäufer die Gewährleistungspflicht trifft, kann der Verkäufer wählen ob er einen Austausch der Ware oder eine angemessene Preisminderung vornimmt. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Nebenkosten gehen zulasten des Käufers. Warenrücknahmen können nur mit unserem vorherigen, schriftlichen Einverständnis erfolgen.

#### 5. Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

Für dem Käufer zugefügte Schäden haftet der Verkäufer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seines Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, ausgenommen Personenschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten, Schaden aus Ansprüchen Dritter ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche verjähren binnen 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung (Verlassen des Werks). Die Beweislast für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit liegt beim Kunden.

#### 6. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen vom Verkäufer gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, jedoch nicht zu verpfänden. Der Kunde tritt dem Verkäufer alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seine Fakturen anzubringen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Im Falle einer Pfändung der Ware ist der Kunde verpflichtet, Widerspruch mit Hinweis auf unseren Eigentumsvorbehalt zu erheben und uns schriftlich zu informieren.

#### 7. Rücktrittsrecht

Der Verkäufer darf insbesondere dann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer die Ausführung der Lieferung verzögert, der Verkäufer Bedenken betreffend der Zahlungsfähigkeit des Käufers hat oder sich der Kunde aus welchem Grund auch immer im Annahmeverzug bindet. Der Verkäufer behält sich vor, von bereits angenommenen Bestellmengen unter Bekanntgabe von Gründen, wie beispielsweise bei Lieferschwierigkeiten, zurückzutreten.

#### 8. Weiterverkauf und Ausfuhr/Vertriebsbindung

Die von uns vertriebenen Markenerzeugnisse werden in markenrechtlich geschützten Packungen geliefert. Diese dürfen nur unverändert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiterveräußert werden.

#### 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist unser Sitz in 5300 Hallwang. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für unseren Sitz örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Auf die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Verweisnormen zur Anwendung.